

Die Stadt Erding erläßt gemäß § 1 Abs. 3, 9 und 10 Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diese Bebauungsplanänderung als

Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 111 ausgenommen die nicht festgesetzten Planzeichen und die nicht geänderten Festsetzungen durch Text

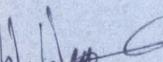
3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 für das Gebiet Altenerding Süd

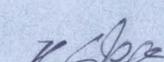
Von der Änderung ist eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 629/1 betroffen.

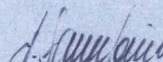
Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 111:
Regierungsbaumeister Dipl. Ing. Justus Thyroff, Großhesselohe

Planfertiger:
Stadtplanungsamt Erding

Entwurf:

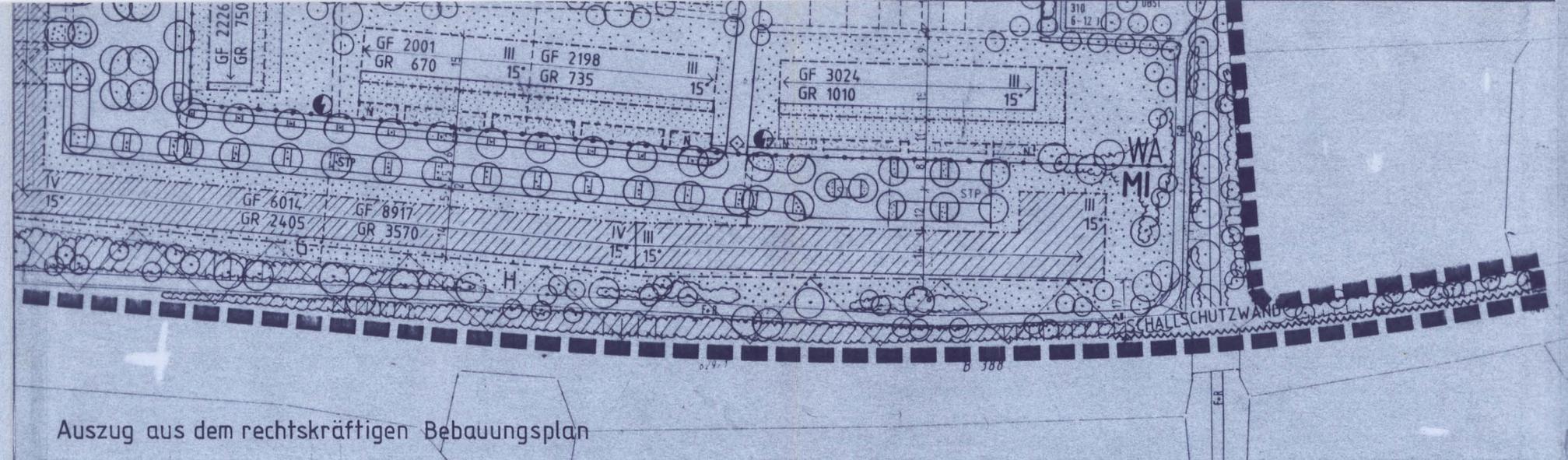

Wagner
Dipl.Ing. (FH)


Weger
Stadtbaumeister

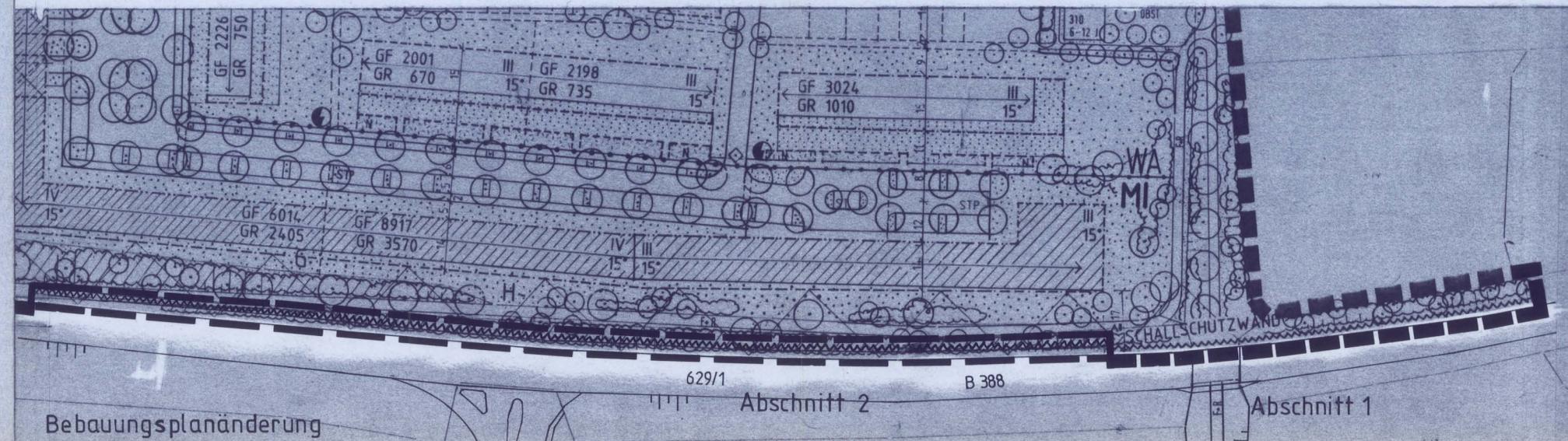

K.-H. Bauernfeind
1. Bürgermeister

Fassung vom: 18.06.1998
geändert am: 15.09.1998

2i. 207
Bebauungsplan Nr. 111.3
Fassung vom 15.09.1998
Rechtsverbindlich seit 22.10.1998



Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan



Bebauungsplanänderung

A. Festsetzungen durch Planzeichen

1.  Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

2.  Schallschutzwand

B. Festsetzung durch Text

Die Festsetzung 2.9.4 des Bebauungsplanes Nr. 111 erhält folgende neue Fassung:

Die schalltechnischen Stellungnahmen der Fa. Müller-BBM GmbH Nrn. 28963/1 vom 13.04.1995, 37339/1 vom 12.12.1997, 37330/2 vom 19.01.1998 sind Bestandteil der Bebauungsplanänderung.

Entlang der B 388 ist eine Schallschutzwand gemäß den "Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen" (ZTV-Lsw88), Ausgabe 1988 zu errichten. Die Höhe der Lärmschutzwand ergibt sich aus den schalltechnischen Stellungnahmen der Fa. Müller-BBM GmbH (Bericht Nrn. 28963/1 vom 13.04.1995, 37339/1 vom 12.12.1997, 37330/2 vom 19.01.1998).

Eine absorbierende oder hochabsorbierende Ausbildung der Wandfläche ist nicht erforderlich. Abweichend von der ZTV Lsw88 ist bei Verwendung eines homogenen und dichten Materials (z.B. Glas) ein Flächengewicht von mindestens 10 kg/m² für die Abschirmwirkung ausreichend. Wegen der erforderlichen Überholstichtfelder wird eine transparente Ausführung für den Abschnitt 1 der Lärmschutzwand gefordert.

C. Hinweise

1. 629/1 Flurnummer

2.  Grenze rechtskräftiger Bebauungsplan

C. Verfahrensvermerke

- Der Planungs- und Umweltausschuß hat in seiner Sitzung am 18.06.1998 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 beschlossen.
- Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit von 30.07.1998 bis 13.08.1998 am Verfahren beteiligt (§ 13 BauGB).
- Der Planungs- und Umweltausschuß der Stadt Erding hat den Bebauungsplan mit Begründung in seiner Sitzung am 15.09.1998 in der Fassung vom 15.09.1998 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Erding, 21.10.1998

gez.

Bauernfeind, 1. Bürgermeister

- Die ortsübliche Bekanntmachung zur Bebauungsplanänderung erfolgte am 22.10.1998; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 15.09.1998 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

